STADT ZOSSEN

BESCHLUSS-NR. 140/21

VORLAGE öffentlich

von: Ordnungsamt

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschafts- förderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	ТОР
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen		Schriftliche Anhörung		Ö
Ausschuss Kultur, Tourismus, Umwelt und Energie der Stadt Zossen		Beratung und Empfehlung		Ö
Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen		Beratung und Empfehlung		Ö
Ausschuss für Soziales, Jugend, Bildung und Sport der Stadt Zossen	24.11.2021	Beratung und Empfehlung		Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen	30.11.2021	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	08.12.2021	Entscheidung		Ö

Betreff:

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturforum Dabendorf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturforum Dabendorf

oder

2. die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturforum Dabendorf in der laut Protokoll in geänderter Fassung.

Mihwirki	ınasverbot ae	m 8 22	RhaKVa	rf.
SALIDAA II IVI	JIIUSVEINOL UE	111. 9 22	. Duur ve	

Χ	_ besteht nicht	besteht für		
Bestä	itigung nach Beschlus	sfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung	

Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Bürgermeisterin

Hinweis:

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

Anlage:

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturforum Dabendorf, vom 16.11.2021

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. Teil I S.288) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Zossen in ihrer Sitzung am...... die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Kulturforum Dabendorf ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zossen.
- (2) Die Räumlichkeiten im Kulturforum Dabendorf können für folgende Nutzungszwecke im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten beansprucht werden:
 - Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Konzerte, Ausstellungen u.ä)
 - Aus- und Fortbildungszwecke (z.B. Seminare, Tagungen, Vorträge u.ä)
 - Veranstaltungen zur Förderung von heimatgeschichtlichen und gemeinnützigen Zwecken (Aufführungen und Veranstaltungen aller ortsansässigen Vereine u.ä)
 - Messen und Ausstellungen, soweit dies die Räumlichkeiten zulassen
 - Veranstaltungen der Stadt Zossen
 - Private Feierlichkeiten im Rahmen der Kapazitäten

(3) Es steht

- 1. allen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Zossen,
- allen ortsansässigen Vereinen, sowie gemeinnützigen Organisationen der Stadt Zossen,
- 3. allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Zossen, sowie juristischen Personen mit Gewerbesitz innerhalb der Stadt Zossen,
- allen natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Gewerbesitz außerhalb der Stadt Zossen

im Rahmen des geltenden Rechts zur Verfügung.

§2 Nutzung und Überlassung

- (1) Mit dem Betreten bzw. der Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen des Kulturforums erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung ausdrücklich an.
- (2) Die Räume und Einrichtungen des Kulturforums können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung an Dritte zum Zwecke der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Nutzungszwecke überlassen werden. Dabei ist der aktuelle Auslastungs- und Veranstaltungsplan zu berücksichtigen. Eine Nutzung für private und/oder kommerzielle Zwecke ist stets als nachrangig gegenüber der Nutzung für öffentliche Zwecke zu bewerten.
- (3) Die Überlassung ist mindestens zwei Wochen vorher durch den Nutzer schriftlich zu beantragen. Im Antrag festzuhalten sind Name und Anschrift des Nutzers, Kontaktdaten, Zweck der Nutzung, sowie der zeitliche Nutzungsrahmen. Kurzfristige Antragstellungen sind mit Ausnahme möglich. Eine Berücksichtigung in die Veranstaltungsplanung kann nicht gewährleistet werden. Auf mündlich oder schriftlich festgelegte Terminreservierungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf Grundlage eines schriftlichen Nutzungsvertrages. Dieser wird zwischen der Stadt Zossen, vertreten durch die Bürgermeisterin, und dem Nutzer geschlossen. Die konkreten Nutzungsbedingungen werden im privatrechtlichen Nutzungsvertrag geregelt.
- (5) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume und Einrichtungen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete, volljährige und namentlich benannte Personen verantwortlich ausgeübt wird.

(6) Bei der Nutzung des Kulturforums haben Belange der Stadt Zossen zu jederzeit Vorrang. Eine kurzfristige Veranstaltungsabsage kann aus wichtigem Grund jederzeit erfolgen und berechtigt nur zum Ersatz der bis zum Absagezeitpunkt nachweislich getätigten Aufwendungen.

§ 3 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer hat dafür zur sorgen, dass:

- a. Die Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor vermeidbaren Verschmutzungen zu bewahren sind;
- b. Die Räume und Einrichtungen nach Veranstaltung in einem ordentlichen und sauberen Zustand übergeben werden;
- Abfälle jeglicher Art selbst und getrennt in den jeweiligen Behältern zu entsorgen sind;
- d. Die Räume und Einrichtungen spätestens innerhalb von zwölf Stunden nach Veranstaltungsende gesäubert und in den ursprünglichen Zustand vor Veranstaltung versetzt sind. Bei Folgeveranstaltungen, welche in die Reinigungsfrist von zwölf Stunden fallen, hat die Reinigung früher zu erfolgen.
- e. Soweit GEMA Gebühren anfallen, meldet der Nutzer dies eigenverantwortlich und führt diese Gebühren direkt ab
- f. Nach Beendigung der Veranstaltung die Verschlusssicherheit abgesichert wird
- g. Soweit die Nutzung der Tonanlage vereinbart wird, ist geeignetes technisch versiertes Personal entsprechend der technischen Einweisung durch die Stadt Zossen einzusetzen.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt Zossen und/oder Dritten aufgrund der Benutzung entstandenen Personen und Sachschäden unabhängig, ob durch Ihn, seinen Besuchern, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder Teilnehmern verursacht.
- (2) Der Nutzer hat die Stadt Zossen von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Alle Beschädigungen sind unverzüglich und ohne Aufforderung dem Hausmeister oder dem Verantwortlichen Sachbearbeiter der Stadtverwaltung Zossen zu melden.
- (4) Bei Beschädigungen der Einrichtung und Ausstattung des Kulturforums ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Die Stadt Zossen ist berechtigt, bei der Entstehung von Beschädigungen, sowie starken Verunreinigungen, die vereinbarte Kaution einzubehalten.
- (5) Die Stadt Zossen ist berechtigt, für die nach Absatz 1 bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/ oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.
- (6) Die Stadt Zossen haftet im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche.

§ 5 Hausrecht

- (1) Die Stadt Zossen übt als Eigentümerin das Hausrecht aus.
- (2) Die zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen können bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung, sowie bei Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen, von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Den Anordnungen und Weisungen ist jederzeit Folge zu leisten.

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Kulturforums Dabendorf durch Dritte, sowie damit zusammenhängende Zusatzleistungen, wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die anliegende Entgelttabelle ist Bestandteil dieser Benutzungsund Entgeltordnung.

- (2) Die Stadt Zossen behält sich vor Vorschüsse und/oder Sicherheiten für das zu entrichtende Nutzungsentgelt vom Nutzer zu verlangen. Eine Kautionszahlung ist neben dem Nutzungsentgelt Bestandteil der Nutzungsvereinbarung. Die Höhe wird in der anliegenden Entgelttabelle aufgeführt. Die Kaution wird nach Nutzung und ohne Feststellung der in § 4 Absatz 4 angegebenen Punkte an den Nutzer zurückgezahlt.
- (3) Soweit die vereinbarte Nutzungszeit überschritten wird, ergibt sich ein zusätzliches Nutzungsentgelt aufgrund der dann tatsächlich erfolgten Nutzung pro Stunde. Angefangene Stunden werden dabei auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Die Nutzung der Räume und Einrichtungen ist für Veranstaltungen der Stadt Zossen, Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen, sowie für Veranstaltung der Schulen und Kitas, sowie für Institutionen mit städtischer Beteiligung, kostenfrei.

§ 7 Zahlungspflicht

- (1) Der Nutzer, oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen sind, ist zur Zahlung des erhobenen Nutzungsentgelts verpflichtet.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages durch die Stadt Zossen und dem Nutzer und ist 10 Werktage nach Rechnungslegung auf das benannte Konto der Stadt Zossen zu erfüllen.

§ 8 Entgeltermäßigung und entgeltfreie Nutzung

- (1) Eine Ermäßigung des Grundentgeltes wird gewährt in Höhe von
 - 15 % für alle in Zossen ansässigen Nutzer,
 - 15 % für alle gemeinnützigen Vereine und Körperschaften, wenn durch das zuständige Finanzamt der aktuelle Freistellungsbescheid vorliegt, sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechts.
 - 50 % für gemeinnützige Vereine und Körperschaften, die in Zossen ansässig sind, wenn durch das zuständige Finanzamt der aktuelle Freistellungsbescheid vorliegt.

- (2) Die Nutzung ist entgeltfrei, wenn
- a) Diese überwiegend oder ganz im öffentlichen Interesse liegt- d.h. Bürgerinnen und Bürger sich dadurch kostenlos informieren und bilden können, sowie ihre Meinungen und Standpunkte darlegen können (z.B. Bürgerversammlungen)
- b) Es sich um Informations-,Bildungs- und Festveranstaltungen von Kindereinrichtungen und Schulbildungseinrichtungen mit Sitz in Zossen handelt, die in öffentlicher Trägerschaft sind,
- c) Diese für Benefizveranstaltungen zugunsten städtischer Einrichtungen und Vereine oder humanitärer Zwecke vorgesehen ist.
- (3) Entgeltfreiheit und Ermäßigung werden nicht für die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen gewährt.
 Zusatzleistungen wie eine Brandsicherheitswache und Sonderreinigung werden nach Absprache mit dem Nutzer durch die Stadt Zossen beauftragt und dann direkt durch das beauftragte Unternehmen mit dem Nutzer abgerechnet.
- (4) Im Ermessen der Stadt Zossen liegt die Ermäßigung von bis zu 50 % des ermittelten Grundentgeltes auf Nutzungen, die der kulturellen Unterhaltung von Kindern dienen und bei der ein Eintrittspreis von 3 € (brutto) pro Kind nicht überschritten wird.

§ 9 Vereinssport

- (1) Die Nutzung der Vereinsumkleideräume inklusive der Sanitäreinrichtungen erfolgt für gemeinnützige Vereine und Körperschaften, die in Zossen ansässig sind, wenn durch das zuständige Finanzamt der aktuelle Freistellungsbescheid vorliegt, kostenfrei.
- (2) Eine ordnungsgemäße Reinigung der Vereinsumkleideräume inklusive der Sanitäreinrichtungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit obliegt den Hallen-/Hauswarten.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung und Reinigung kann ein zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss aus den Räumlichkeiten erfolgen. Zzgl. behält sich die Stadt Zossen vor, eine geeignete Reinigungsfirma zulasten des Nutzers anzufordern.

§ 10 Erstattung

- (1) Das im Voraus entrichtete Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht realisiert werden kann.
- (2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinem Beauftragten zuzurechnen ist.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung/ Nutzungsentzug

- (1) Bei widerrechtlicher oder nicht satzungsgerechter Benutzung der Räume und Einrichtungen im Kulturforum Dabendorf kann ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss aus den Räumlichkeiten erfolgen (Hausverbot).
- (2) Die Stadt Zossen kann den Nutzungsvertrag fristlos kündigen, wenn:
 - a. Öffentliche Interessen dies erfordern;
 - b. Der Nutzer eine vertragswidrige Nutzung der Räume und Einrichtungen vornimmt:
 - c. Der Nutzer gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgelt für das Kulturforum Dabendorf vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt;
 - d. Die Räumlichkeiten ohne schriftliche Zustimmung Dritten überlässt:
 - e. Das Nutzungsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wurde.

§ 12 Sicherheitsvorschriften

(1) Der Betrieb des Kulturforums erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung) vom 29.11.2005, der Unfallverhütungsvorschrift für Veranstaltungsstätten, sowie der gesetzlichen Brandschutzvorschriften.

- (2) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Stadt Zossen ist als Träger des Brandschutzes verpflichtet, die notwendige Brandsicherheitswache auf Kosten des Nutzers zu stellen, sofern der Nutzer dieser Verpflichtung nicht selbst genügt.
- (3) Der Leiter der Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungswege erforderlich sind.
- (4) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit behält sich die Stadt Zossen den Einsatz von zusätzlichem Ordnungspersonal zu Lasten des Nutzers vor.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung *im Amtsblatt der Stadt Zossen* in Kraft.

Datum

Unterschrift Bürgermeisterin

Fassung vom 16.11.2021

Anlage zur Benutzung- und Entgeltordnung

Entgelttabelle für die Benutzung des Kulturforums Dabendorf:

Raum/ Einrichtung inkl.		Benutzungsentgelt bis		
Gemeinschaftsbereiche	Kaution gesamt	4 Stunden (Grundpreis)	Preis pro Stunde	
Saal 1		200,00 EUR	45,00 EUR	
Saal 2		350,00 EUR	78,75 EUR	
Bühne		250,00 EUR	56,25 EUR	
Bühnentechnik inkl. Regiebrücke	20 % je Modulgrundpreis; mindestens 200,00 EUR	nach Vereinbarung		
Küche 1		300,00 EUR	67,50 EUR	
Küche 2		300,00 EUR	67,50 EUR	
Cafeteria		100,00 EUR	22,50 EUR	
Bandproberaum 1		70,00 EUR	15,75 EUR	
Bandproberaum 2		70,00 EUR	15,75 EUR	
Sportsbar		200,00 EUR	45,00 EUR	

Eine Veranstaltung wird pro Nutzer auf maximal 15 Stunden berechnet.

Eine Veranstaltung ist auf 24 Stunden begrenzt.

Folgeveranstaltungen an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen werden mit 50 % rabattiert.

Der Grundpreis für 4 Stunden pro Modul wird bei jeder Buchung fällig.

Die Inanspruchnahme der Bühnentechnik inklusive Regiebrücke kann nach einer Einweisung durch technisches Personal genutzt werden.

Zeiten für den Auf- und Abbau, sowie für eventuelle Proben zählen zur Nutzungszeit.

Im Entgelt enthalten sind folgende Leistungen (nach vorheriger Bekanntgabe und Absprache):

- Vorherige Raumbegehung
- Bestuhlung
- Technische Ausstattung
- Nutzung der Sanitäreinrichtungen
- Ansprechpartner für die organisatorischen Ablauf/ Notfälle

Für die Nutzung der bezeichneten Räume wird eine Kaution in Höhe von 20 % auf den benannten Grundpreis der jeweiligen Module, mindestens aber 200,00 EUR verlangt, welche dem Nutzer nach Veranstaltung ausgehändigt wird, sofern keine Beanstandungen hinsichtlich Sauberkeit und Inventar zu verzeichnen sind.

Eine Nutzung der Wettkampfkegelbahn ist nur durch bzw. in Zusammenarbeit mit dem ansässigen Kegelverein möglich. Anfragen und Vereinbarungen sind mit der Stadt Zossen im Voraus zu klären.